Vereinbarung

zwischen

PartnerFonds AG, Fraunhoferstraße 15, 82152 Planegg

- nachfolgend „**PartnerFonds**" -

Ralf Schöpker, [redacted]

- nachfolgend „**Herr Schöpker**" -

Hans-Dieter Wunderlich, [redacted]

- nachfolgend „**Herr Wunderlich**" -

Frank Visarius, [redacted]

- nachfolgend „**Herr Visarius**" -

Wolfgang van Beek, [redacted]

- nachfolgend „**Herr van Beek**" -

Professor Klaus Lessmann, [redacted]

- nachfolgend „**Prof. Lessmann**" -

Rainer Nowak, [redacted]

- nachfolgend „**Herr Nowak**" -

Hans-Dieter Lechleitner, [redacted]

- nachfolgend „**Herr Lechleitner**" -

- Herr Schöpker, Herr Wunderlich, Herr Visarius, Herr van Beek, Prof. Lessmann, Herr Nowak und Herr Lechleitner nachfolgend gemeinsam auch die „**ehemaligen Organmitglieder**" -

CHUBB European Group SE, Direktion für Deutschland, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main

- nachfolgend „**Chubb**" -

- PartnerFonds, Herr Schöpker, Herr Wunderlich, Herr Visarius, Herr van Beek, Prof. Lessmann, Herr Nowak, Herr Lechleitner und Chubb nachfolgend gemeinsam auch die „**Parteien**" -

Präambel

I. Die PartnerFonds unterhält seit dem 01.10.2010, 12 Uhr mittags, bei der Chubb eine D&O-Versicherung unter der Versicherungsschein-Nr. 70437899 mit einer Versicherungssumme je Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode in Höhe von EUR 10 Mio. (nachfolgend der „**D&O-Versicherungsvertrag**"). Dem D&O-Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen Venture Capital Asset Protection, Versicherung für Venture Capital- und Private Equity-Gesellschaften, deren Organmitglieder und Leitende Angestellte nebst Besonderen Bedingungen Nr. 1 bis Nr. 4 zugrunde.

II. Die PartnerFonds machte mit Schreiben ihrer anwaltlichen Vertreter vom 07.11.2018 Ansprüche auf Schadensersatz in Höhe von zunächst EUR 13,5 Mio. gegenüber ihren ehemaligen Aufsichtsratsmitgliedern Lechleitner, Prof. Lessmann, Nowak, van Beek, Visarius und Wunderlich geltend. Mit weiterem Schreiben ihrer anwaltlichen Vertreter vom 12.11.2018 machte die PartnerFonds zudem Schadensersatzansprüche in Höhe von EUR 13,5 Mio. gegenüber ihrem ehemaligen Vorstandsmitglied Schöpker geltend. Zwischenzeitlich reduzierte die PartnerFonds die Forderung gegen die ehemaligen Organmitglieder mit Schreiben vom 06.12.2018 auf EUR 9 Mio.

Grundlage der angeblichen Schadensersatzansprüche sei ein fehlgeschlagenes Investment in Höhe von insgesamt EUR 15 Mio. in die ODS-Gruppe im Jahr 2006 (nachfolgend „**ODS-Investment**"). Die PartnerFonds Kapital für den Mittelstand Anlage GmbH & Co. KG („**Anlage KG**"), vertreten durch ihre Komplementärin CoFonds GmbH, habe mit der ODS Business Service Group eine Gesellschaft gegründet und eine Einlage in Höhe von insgesamt EUR 15 Mio. geleistet. Infolge der Insolvenz der ODS-Gruppe im Jahr 2007 sei der Einlagebetrag in Höhe von insgesamt EUR 15 Mio. vollständig verloren gegangen.

Im Zusammenhang mit dem ODS-Investment sollen seinerzeit insbesondere die Mitglieder des Anlageausschusses der Anlage KG, die CoFonds GmbH, die CoInvest Finanz Consulting GmbH, die Wunderlich & Partner - Wirtschaftsberatung für den Mittelstand GmbH sowie etwaige weitere Berater Pflichten gegenüber der Anlage KG verletzt haben. Aus den angeblichen Pflichtverletzungen der vorgenannten Akteure seien der Anlage KG Schadensersatzansprüche entstanden, die vom früheren Vorstand der PartnerFonds, bestehend aus Dr. Marc-Henning Diekmann, hätten verfolgt werden müssen. Der frühere Vorstand der PartnerFonds habe es jedoch pflichtwidrig unterlassen, die vermeintlichen Ansprüche in unverjährter Zeit geltend zu machen.

Die PartnerFonds wirft ihren ehemaligen Organmitgliedern nunmehr insbesondere vor, es pflichtwidrig unterlassen zu haben, die angeblichen Schadensersatzansprüche der PartnerFonds gegen den früheren Vorstand der PartnerFonds, Dr. Marc-Henning Diekmann, vor Eintritt der Verjährung geltend zu machen. Herrn Schöpker wird des Weiteren insbesondere vorgeworfen, eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Erwerb der CoFonds GmbH durch die PartnerFonds am 05.07.2013 begangen zu haben. So soll vor dem Erwerb der CoFonds GmbH nicht hinreichend geprüft worden sein, dass gegen die CoFonds GmbH angeblich Schadensersatzansprüche aufgrund des fehlgeschlagenen ODS-Investments bestanden hätten, die nach dem Erwerb wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll durchsetzbar gewesen wären.

III. Die Chubb gewährte den ehemaligen Organmitgliedern vorläufig und unter Vorbehalt sämtlicher Rechte und Einwendungen Versicherungsschutz in Form der Abwehrdeckung.

IV. Mit Erklärungen vom 03.07.2018 verzichteten die ehemaligen Organmitglieder auf die Erhebung der Einrede der Verjährung gegenüber der PartnerFonds bis zum Ablauf des 14.08.2018 (nachfolgend der „**Verjährungsverzicht**" oder die „**Verjährungsverzichtserklärungen**"). Zuletzt wurde der zwischenzeitlich verlängerte Verjährungsverzicht nochmals bis zum Ablauf des 01.06.2020 verlängert.

Dies vorangestellt schließen die Parteien – ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Übrigen – zur Vermeidung langjähriger Streitigkeiten und zur Beilegung unterschiedlicher Auffassungen bezüglich Haftung und Deckung folgende Vereinbarung:

1 Zahlung

1.1 Die Chubb zahlt an die PartnerFonds einen Betrag in Höhe von EUR 425.000 (in Worten: Euro vierhundertfünfundzwanzigtausend) (nachfolgend der „**Vergleichsbetrag**").

1.2 Die Zahlung des Vergleichsbetrags ist fällig binnen zwei Wochen nach Zugang bei der Chubb

- von durch alle Parteien rechtswirksam unterzeichneten Ausfertigungen dieser Vereinbarung (im Einklang mit Ziffer 9.5 dieser Vereinbarung) und
- eines Nachweises des Eintritts der unter Ziffer 7.1 genannten aufschiebenden Bedingungen sowie
- einer Erklärung der PartnerFonds entsprechend § 16 Abs. 2 UmwG, dass innerhalb der gesetzlichen Anfechtungsfrist nach § 246 Abs. 1 AktG gegen den Hauptversammlungsbeschluss im Sinne von Ziffer 7.1. keine Beschlussmängelklagen eingereicht worden sind und sich die PartnerFonds hiervon durch Einsichtnahme beim zuständigen Landgericht gemäß § 246 Abs. 3 Satz 5 AktG nach Ablauf der Anfechtungsfrist überzeugt hat. Es wird klargestellt, dass die PartnerFonds vor Abgabe der vorgenannten Erklärung zur Akteneinsicht verpflichtet ist.

Sollte eine Beschlussmängelklage innerhalb der gesetzlichen Anfechtungsfrist gegen den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der PartnerFonds im Sinne von Ziffer 7.1 eingereicht worden sein, wird der Vergleichsbetrag nur unter der Voraussetzung fällig, dass die PartnerFonds die Chubb in Textform per E-Mail von der rechtskräftigen Abweisung der Klage oder der anderweitigen rechtkräftigen Beendigung des Rechtsstreits unter Bestätigung der Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses informiert hat. In diesem Fall wird der Vergleichsbetrag fällig zwei Wochen nachdem die Chubb die vorstehend bezeichnete Information erhalten hat.

1.3 Die Zahlung des Vergleichsbetrags erfolgt auf das nachfolgende Konto der PartnerFonds:

Kreditinstitut: Deutsche Bank AG
IBAN: DE19 7007 0010 0203 8925 00
BIC: DEUTDEMMXXX
Verwendungszweck: Vergleichszahlung

1.4 Die Chubb hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

2 Haftungs- und deckungsrechtliche Abgeltung

2.1 Mit der Zahlung des Vergleichsbetrages sind sämtliche Ansprüche der PartnerFonds gegen die ehemaligen Organmitglieder und/oder andere unter dem D&O-Versicherungsvertrag versicherte Personen (im Folgenden auch „**andere versicherte Personen**") aufgrund und/oder im Zusammenhang mit den den Inanspruchnahmen der ehemaligen Organmitglieder im Sinne der Ziffer II. der Präambel zugrundeliegenden Sachverhalten endgültig und abschließend abgegolten und erledigt, soweit dem nicht die Vorschrift des § 93 Abs. 4 S. 2 AktG entgegensteht. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um vergangene, gegenwärtige oder zukünftige, bekannte oder unbekannte Ansprüche handelt, egal ob diese aus eigenem oder abgetretenem Recht resultieren sowie unabhängig von der zuständigen Gerichtsbarkeit und der anwendbaren Rechtsordnung.

Dieser Vergleich hat gegenüber etwaigen Gesamtschuldnern unbeschränkte Gesamtwirkung (§ 423 BGB). Die Parteien sind sich darüber einig, dass Ansprüche im Zusammenhang mit den den Inanspruchnahmen der ehemaligen Organmitglieder im Sinne der Ziffer II. der Präambel zugrundeliegenden Sachverhalten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber den ehemaligen Organmitgliedern, anderen versicherten Personen sowie allen Dritten, bekannt oder unbekannt, die ihrerseits zum Regress gegen die Organmitglieder oder andere versicherte Personen berechtigt wären, mit diesem Vergleich endgültig abgegolten und erledigt sind.

Die ehemaligen Organmitglieder, alle anderen versicherten Personen sowie Dritte sind berechtigt, sich unmittelbar auf die Abgeltung und Erledigung der Ansprüche gemäß dieser Ziffer 2.1 zu berufen (Vertrag zugunsten Dritter).

2.2 Soweit die haftungsrechtliche Abgeltung gemäß Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung gegenüber den ehemaligen Organmitgliedern greift, sind sich sämtliche Parteien darüber hinaus einig, dass mit der Zahlung des Vergleichsbetrages sämtliche Ansprüche und Rechte der PartnerFonds sowie der ehemaligen Organmitglieder gegen die Chubb aufgrund und/oder im Zusammenhang mit den den Inanspruchnahmen der ehemaligen Organmitglieder im Sinne der Ziffer II. der Präambel zugrundeliegenden Sachverhalten endgültig und abschließend abgegolten und erledigt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um vergangene, gegenwärtige oder zukünftige, bekannte oder unbekannte Ansprüche handelt sowie unabhängig von der zuständigen Gerichtsbarkeit und der anwendbaren Rechtsordnung.

2.3 Die PartnerFonds und Chubb vereinbaren zudem, dass mit der Zahlung des Vergleichsbetrages auch sämtliche Ansprüche und Rechte aller anderen unter dem D&O-Versicherungsvertrag versicherten Personen und Gesellschaften gegen die Chubb aufgrund und/oder im Zusammenhang mit den den Inanspruchnahmen der ehemaligen Organmitglieder im Sinne der Ziffer II. der Präambel zugrundeliegenden Sachverhalten endgültig und abschließend abgegolten und erledigt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um vergangene, gegenwärtige oder zukünftige,

bekannte oder unbekannte Ansprüche handelt sowie unabhängig von der zuständigen Gerichtsbarkeit und der anwendbaren Rechtsordnung.

3 Freistellung der Chubb

Für den Fall, dass die ehemaligen Organmitglieder oder weitere versicherte Personen oder Gesellschaften im Sinne des D&O-Versicherungsvertrags während des Zeitraums einer anhängigen Beschlussmängelklage oder entgegen der Regelungen in den Ziffern 2.2 und 2.3 dieser Vereinbarung Ansprüche auf Versicherungsschutz gegen die Chubb aufgrund und/oder im Zusammenhang mit den den Inanspruchnahmen der ehemaligen Organmitglieder im Sinne der Ziffer II. der Präambel zugrundeliegenden Sachverhalten gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen sollten und dem eine Inanspruchnahme durch die PartnerFonds oder durch eines mit der PartnerFonds verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) zugrundeliegt, wird die PartnerFonds die Chubb von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.

Darüber hinaus wird die PartnerFonds die Chubb auf erstes Anfordern von den ihr infolge einer solchen Inanspruchnahme entstehenden angemessenen Rechtsverteidigungskosten, insbesondere den Kosten ihrer anwaltlichen Vertreter, freistellen.

Die Chubb wird die PartnerFonds unverzüglich informieren, sobald Ansprüche im Sinne dieser Ziffer 3 gegen die Chubb geltend gemacht werden.

4 Kosten

4.1 Die Parteien tragen die ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung entstandenen Kosten jeweils selbst. Ein Kostenausgleich findet insoweit nicht statt.

4.2 Abweichend von Ziffer 4.1 erstattet die Chubb die den ehemaligen Organmitgliedern bereits entstandenen und bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen unter Ziffer 7.1 noch entstehenden angemessenen und erforderlichen Anwaltskosten, die mit dem Abschluss und der Abwicklung dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehen, nach Maßgabe des D&O-Versicherungsvertrags. Bereits erstattete Anwaltskosten wird die Chubb von den ehemaligen Organmitgliedern nicht zurückfordern.

5 Verzichte auf die Einrede der Verjährung

5.1 Die ehemaligen Organmitglieder verlängern ihre unter Ziffer IV der Präambel genannten, zuletzt bis zum 01.06.2020 befristeten Verjährungsverzichtserklärungen unter den bisherigen Bedingungen gegenüber der PartnerFonds bis zum Ablauf des 30.10.2020, mindestens aber bis einen Monat nach dem Zeitpunkt, in dem über eine Beschlussmängelklage gegen den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der PartnerFonds rechtskräftig entschieden bzw. der Rechtsstreit anderweitig rechtskräftig beendet wurde.

Der vorstehende Verjährungsverzicht wird mit Unterzeichnung durch das jeweilige ehemalige Organmitglied und damit unabhängig von der Unterzeichnung durch die anderen ehemaligen Organmitglieder wirksam (abweichend von Ziffer 7.1) und wirkt ab diesem Zeitpunkt im Verhältnis zwischen dem jeweiligen ehemaligen Organmitglied und der PartnerFonds.

5.2 Die PartnerFonds nimmt die jeweiligen Verjährungsverzichte gemäß der Ziffer 5.1 an.

6 Keine Anspruchsverfolgung

Klarstellend verpflichtet sich die PartnerFonds dazu, Ansprüche gegen die ehemaligen Organmitglieder, andere versicherte Personen oder Dritte aufgrund von oder im Zusammenhang mit den der Ziffer II. der Präambel zugrundeliegenden Sachverhalten bis zum Zeitpunkt der Zahlung des Vergleichsbetrags im Sinne von Ziffer 1, weder außergerichtlich noch gerichtlich (weiter) zu verfolgen. Soweit dies rechtlich zulässig ist, wird die PartnerFonds verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG anweisen, ebenfalls im vorgenannten Zeitraum keine etwaigen Ansprüche gegen die ehemaligen Organmitglieder, andere versicherte Personen oder Dritte aufgrund von oder im Zusammenhang mit den der Ziffer II. der Präambel zugrundeliegenden Sachverhalten außergerichtlich oder gerichtlich zu verfolgen.

7 Aufschiebende Bedingungen, Wirksamkeit dieser Vereinbarung, Rückerstattung

7.1 Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht wegen § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG unter den aufschiebenden Bedingungen, dass

- die Hauptversammlung der PartnerFonds dieser Vereinbarung bis zum 30.10.2020 zustimmt und
- nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals der PartnerFonds erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.

Die PartnerFonds wird den übrigen Parteien unverzüglich eine Kopie der Niederschrift des zustimmenden Beschlusses der Hauptversammlung per E-Mail übersenden (vgl. Ziffer 8 dieser Vereinbarung).

7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 sollen die Ziffern 3, 4, 5, 6, 7.2 dieser Vereinbarung als vorläufige Regelungen sofort wirksam werden. Erteilt die Hauptversammlung der PartnerFonds ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung nicht bis zum 30.10.2020 oder erhebt in dieser Hauptversammlung eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht, zur Niederschrift Widerspruch (§ 93 Abs. 4 Satz 3 AktG), verliert auch Ziffer 5 dieser Vereinbarung mit Ablauf von einem Monat nach Verweigerung der Zustimmung oder Einreichung eines solchen Widerspruchs ihre Wirksamkeit. Zudem gewährt die Chubb für diesen Fall in Abweichung von Ziffer 4.2 den ehemaligen Organmitgliedern aufgrund und/oder im Zusammenhang mit den den Inanspruchnahmen der ehemaligen Organmitglieder im Sinne der Ziffer II der Präambel zugrundeliegenden Sachverhalten nach Maßgabe des D&O-Versicherungsvertrags wieder vorläufigen und unter Vorbehalt sämtlicher Rechte und Einwendungen stehenden Versicherungsschutz in Form der Abwehrdeckung. Zur Klarstellung wird vereinbart, dass eine zusätzliche über den D&O-Versicherungsvertrag hinausgehende Leistungspflicht der Chubb hierdurch nicht begründet wird, also die Chubb – insbesondere unter Fortgeltung sämtlicher versicherungsvertraglicher und gesetzlicher Obliegenheiten der ehemaligen Organmitglieder – nur insoweit zu Versicherungsleistungen verpflichtet ist, wie die Chubb es auch ohne die Regelungen in dieser Vereinbarung wäre.

7.3 Sollte einer Beschlussmängelklage gegen den dieser Vereinbarung zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss rechtskräftig stattgegeben werden, entfällt rückwirkend die Wirksamkeit dieser Vereinbarung insgesamt mit Ausnahme der Ziffern 4, 5 und 7.3.

Die gemäß Ziffer 1.1 möglicherweise empfangene Leistung ist innerhalb von zwei Wochen ab dem rechtskräftigen stattgebenden Urteil an die Chubb zurückzuerstat-

ten und vom Tage ihrer Leistung bis zur Rückerstattung mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Eine Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind insoweit ausgeschlossen.

8 Anzeigen

Alle Anzeigen und Erklärungen aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vergleich sind in Textform per E-Mail zu richten an:

Für PartnerFonds:

Noerr LLP
Rechtsanwältin Dr. Sarah Schmidt-Versteyl
Speditionstr. 1
40221 Düsseldorf
E-Mail: Sarah.Schmidt-Versteyl@noerr.com

Für Herrn Schöpker:

McDermott Will & Emery Rechtsanwälte Steuerberater LLP
Rechtsanwalt Dr. Thomas Hauss
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
E-Mail: thauss@mwe.com

Für Herrn Wunderlich:

BAYER KRAUSS HUEBER Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Rechtsanwalt Dr. Oliver Krauss
Kardinal-Faulhaber-Str. 15
80333 München
E-Mail: oliver.krauss@bkh-litigation.de

Für die Herren Visarius, Lechleitner, Prof. Lessmann, van Beek und Nowak:

Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP
Rechtsanwalt Dr. Jörg Ritter
Rosental 4
80331 München
E-Mail: jritter@orrick.com

Für Chubb:

Clyde & Co (Deutschland) LLP
Rechtsanwältin Dr. Tanja Schramm
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
E-Mail: tanja.schramm@clydeco.com

Etwaige Änderungen der vorstehenden Adressdaten sind den Parteien unverzüglich in Textform per E-Mail mitzuteilen.

9 Sonstige Bestimmungen

9.1 Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt im Interesse aller Parteien zur Vermeidung langjähriger Streitigkeiten und damit verbundener Prozess- und Kostenrisiken ohne Anerkennung einer außerhalb dieser Vereinbarung liegenden Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage. Insbesondere ist mit dem Ab-

schluss dieser Vereinbarung kein Anerkenntnis für das Bestehen oder Nicht-Bestehen einer Deckungspflicht der Chubb verbunden. Zugleich ist mit dem Abschluss dieser Vereinbarung kein Anerkenntnis für das Bestehen oder Nicht-Bestehen einer Haftung, insbesondere das Bestehen oder Nicht-Bestehen einer Pflichtverletzung der ehemaligen Organmitglieder und/oder anderer versicherter Personen im Sinne des D&O-Versicherungsvertrags verbunden.

9.2 Die PartnerFonds stellt sicher, dass diese Vereinbarung in der nächsten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Parteien stattfindenden außerordentlichen oder ordentlichen Hauptversammlung der PartnerFonds zur Zustimmung vorgelegt wird. Die PartnerFonds stellt zu diesem Zweck zudem sicher, dass bis spätestens zum 30.10.2020 eine Hauptversammlung stattgefunden hat. Vorstand und Aufsichtsrat der PartnerFonds werden der Hauptversammlung vorschlagen, dieser Vereinbarung zuzustimmen.

Jedes ehemalige Organmitglied verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Aktionäre der PartnerFonds aktiv und gezielt zu veranlassen, die Zustimmung zu dieser Vereinbarung zu verweigern oder gegen den zustimmenden Beschluss vorzugehen. Zur Klarstellung wird vereinbart, dass Erläuterungen zu Hintergrund und Zustandekommen dieser Vereinbarung im Rahmen eines üblichen Diskurses auf der Hauptversammlung keine Veranlassung i.S. des Satzes 1 darstellt. Im Falle eines Verstoßes hiergegen verpflichtet sich das zuwiderhandelnde, ehemalige Organmitglied dazu, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000 an die Chubb zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird für jeden einzelnen Verstoß fällig. Zudem bleiben insbesondere Schadensersatzansprüche der Chubb und/oder der übrigen ehemaligen Organmitglieder gegen das dieser Regelung zuwider handelnde ehemalige Organmitglied vorbehalten.

9.3 Die PartnerFonds informiert die übrigen Parteien dieser Vereinbarung unverzüglich, sofern innerhalb der etwaigen gesetzlichen Frist eine (oder mehrere) Anfechtungsklage(n) oder Nichtigkeitsklage(n) gegen den dieser Vereinbarung zustimmenden Beschluss der Hauptversammlung der PartnerFonds erhoben werden. Die PartnerFonds wird alle zur Abwehr einer Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage erforderlichen Anstrengungen unternehmen und die übrigen Parteien dieser Vereinbarung über das/die Verfahren regelmäßig sowie nach Aufforderung unverzüglich und umfassend informieren.

9.4 Nebenbestimmungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu dieser Vereinbarung, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.

9.5 Diese Vereinbarung wird neunfach im Original ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Original der Vereinbarung. Zur Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist nicht erforderlich, dass alle Parteien auf einer einheitlichen Urkunde unterzeichnen. Vielmehr wird jede Partei ein von ihr unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung an die Bevollmächtigten der Chubb bei Clyde & Co (Deutschland) LLP (nachfolgend „**Clyde & Co**“) per E-Mail übermitteln (Kontaktdaten in Ziffer 8). Sobald dies geschehen ist, ist die Vereinbarung zustandegekommen; Clyde & Co wird dies allen Parteien unverzüglich mitteilen. Sodann wird jede Partei neun Exemplare einer von ihr handschriftlich unterzeichneten Unterschriftenseite der Vereinbarung an Clyde & Co senden. Jede Partei ermächtigt Clyde & Co hiermit, die Unterschriftenseiten zu jeweils einem gegengezeichneten Original der Vereinbarung für jede der Parteien zusammenzustellen und an jede Partei jeweils ein Original zu übersenden.

9.6 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt, soweit dies rechtlich zulässig ist, eine angemessene Regelung, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Gleiches gilt für eine Lücke dieser Vereinbarung.

Ebenso werden die Parteien diese Vereinbarung erneut abschließen und alle dazu erforderlichen Handlungen nachholen, wenn diese Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte und sich ein solcher Mangel nachträglich beseitigen lässt.

9.7 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geplante Veröffentlichungen, Stellungnahmen sowie jegliche andere Kommunikation gegenüber an dieser Vereinbarung nicht beteiligten Dritten informieren und ohne ausdrückliche Zustimmung der PartnerFonds und der Chubb in Textform keine Erklärungen über den Abschluss und den Inhalt dieser Vereinbarung abgeben. Die Offenlegung gegenüber der Hauptversammlung der PartnerFonds nach § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG, die Erteilung von Auskünften an Aktionäre in der Hauptversammlung der PartnerFonds sowie sonstige gesetzliche Bekanntmachungs- und Informationspflichten der PartnerFonds sind hiervon nicht umfasst. Die PartnerFonds wird die Einladungsunterlagen den übrigen Parteien dieser Vereinbarung im Vorfeld zur Information überlassen.

9.8 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die Zivilgerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Soweit rechtlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf.

QUANTUM
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Fritz-Vomfelde-Straße 34
40547 Düsseldorf
Tel.: (0211) 175 435-0
Fax: (0211) 175 435-55
www.quantum.law

Düsseldorf, den 28.05.2020

Ort, Datum

PartnerFonds AG

Noerr LLP
Noerr
Speditionstraße 1 | 40221 Düsseldorf
T +49 211 499860 | F +49 211 49986100

Düsseldorf, 28/05/20

Ort, Datum

PartnerFonds AG

Ort, Datum

Ralf Schöpker

Ort, Datum

Hans-Dieter Wunderlich

wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Gleiches gilt für eine Lücke dieser Vereinbarung.

Ebenso werden die Parteien diese Vereinbarung erneut abschließen und alle dazu erforderlichen Handlungen nachholen, wenn diese Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte und sich ein solcher Mangel nachträglich beseitigen lässt.

9.7 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geplante Veröffentlichungen, Stellungnahmen sowie jegliche andere Kommunikation gegenüber an dieser Vereinbarung nicht beteiligten Dritten informieren und ohne ausdrückliche Zustimmung der PartnerFonds und der Chubb in Textform keine Erklärungen über den Abschluss und den Inhalt dieser Vereinbarung abgeben. Die Offenlegung gegenüber der Hauptversammlung der PartnerFonds nach § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG, die Erteilung von Auskünften an Aktionäre in der Hauptversammlung der PartnerFonds sowie sonstige gesetzliche Bekanntmachungs- und Informationspflichten der PartnerFonds sind hiervon nicht umfasst. Die PartnerFonds wird die Einladungsunterlagen den übrigen Parteien dieser Vereinbarung im Vorfeld zur Information überlassen.

9.8 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die Zivilgerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Soweit rechtlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf.

Ort, Datum	PartnerFonds AG
Ort, Datum	PartnerFonds AG
Düsseldorf, 28.05.20	R. Schöpker
Ort, Datum	Ralf Schöpker
Ort, Datum	Hans-Dieter Wunderlich

wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten. Gleiches gilt für eine Lücke dieser Vereinbarung.

Ebenso werden die Parteien diese Vereinbarung erneut abschließen und alle dazu erforderlichen Handlungen nachholen, wenn diese Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollte und sich ein solcher Mangel nachträglich beseitigen lässt.

9.7 Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geplante Veröffentlichungen, Stellungnahmen sowie jegliche andere Kommunikation gegenüber an dieser Vereinbarung nicht beteiligten Dritten informieren und ohne ausdrückliche Zustimmung der PartnerFonds und der Chubb in Textform keine Erklärungen über den Abschluss und den Inhalt dieser Vereinbarung abgeben. Die Offenlegung gegenüber der Hauptversammlung der PartnerFonds nach § 93 Abs. 4 Satz 3 AktG, die Erteilung von Auskünften an Aktionäre in der Hauptversammlung der PartnerFonds sowie sonstige gesetzliche Bekanntmachungs- und Informationspflichten der PartnerFonds sind hiervon nicht umfasst. Die PartnerFonds wird die Einladungsunterlagen den übrigen Parteien dieser Vereinbarung im Vorfeld zur Information überlassen.

9.8 Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die Zivilgerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Soweit rechtlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf.

Ort, Datum	PartnerFonds AG
Ort, Datum	PartnerFonds AG
Ort, Datum	Ralf Schöpker
München, 28. Mai 2020	
Ort, Datum	Hans-Dieter Wunderlich

Ort, 28.5.2020
Ort, Datum

i.V.
Frank Visarius

Ort, 28.5.2020
Ort, Datum

i.V.
Wolfgang van Beek

Ort, 28.5.2020
Ort, Datum

i.V.
Professor Klaus Lessmann

Ort, 28.5.2020
Ort, Datum

i.V.
Rainer Nowak

Ort, 28.5.2020
Ort, Datum

i.V.
Hans-Dieter Lechleitner

Ort, Datum

CHUBB European Group SE

Ort, Datum

CHUBB European Group SE

Ort, Datum	Frank Visarius
Ort, Datum	Wolfgang van Beek
Ort, Datum	Professor Klaus Lessmann
Ort, Datum	Rainer Nowak
Ort, Datum	Hans-Dieter Lechleitner
Frankfurt/M., den 27.05.2020 Ort, Datum	CHUBB European Group SE
Frankfurt, 27.05.2020 Ort, Datum	ppa. CHUBB European Group SE